

Hamburger Rechtsstudien

Heft 84

Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft

Ein Beitrag zu den rechtshistorischen
und strukturellen Grundlagen
des reformierten Strafverfahrens

Von

Wolfgang Wohlers



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFGANG WOHLERS

Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft

Hamburger Rechtsstudien
herausgegeben von den Mitgliedern des
Fachbereichs Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg
Heft 84

Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft

**Ein Beitrag zu den rechtshistorischen
und strukturellen Grundlagen
des reformierten Strafverfahrens**

Von
Wolfgang Wohlers



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Universität Hamburg

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wohlers, Wolfgang:
Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft : ein Beitrag
zu den rechtshistorischen und strukturellen Grundlagen des
reformierten Strafverfahrens / von Wolfgang Wohlers. – Berlin :
Duncker und Humblot, 1994
(Hamburger Rechtsstudien ; H. 84)
Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1992/93
ISBN 3-428-07856-X
NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0072-9590
ISBN 3-428-07856-X

Vorwort

Die nachfolgende Arbeit ist im Wintersemester 1992/1993 vom Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg als Dissertation angenommen worden. Literatur und Rechtsprechung konnten bis einschließlich November 1992 berücksichtigt werden. Danken möchte ich an dieser Stelle zunächst Herrn Professor Dr. Gerhard Fezer für die stetige und engagierte Betreuung, mit der er die Entstehung dieser Arbeit entscheidend gefördert hat. Seine zahlreichen Hinweise und Anregungen haben mein Verständnis prozessualer Strukturen und Zusammenhänge über den Rahmen der hier vorliegenden Arbeit hinaus maßgebend geprägt.

Weiterhin danke ich nicht nur der Universität Hamburg für die Gewährung einer Druckkostenbeihilfe, sondern vor allem auch meinen Eltern, die meinen Werdegang in jeder nur erdenklichen Hinsicht gefördert haben. Ihnen widme ich dieses Buch.

Wolfgang Wohlers

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Gegenstand und Gang der Untersuchung

I. Problemstellung	19
II. Überblick über den derzeitigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion	21
1. Die grundlegenden Arbeiten Eberhard Schmidts	21
a) Die Gründe für die Einführung der Staatsanwaltschaft in das deutsche Strafverfahrensrecht	21
b) Die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft	23
c) Die Funktion der Staatsanwaltschaft	25
2. Die derzeit vertretenen Auffassungen zum Institut der Staatsanwaltschaft	26
a) Die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft	26
aa) Die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur dritten Gewalt	28
bb) Die Auseinandersetzung über die Parteistellung der Staatsanwaltschaft	30
b) Die Funktion der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren	32
aa) Die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde	32
bb) Die Funktion der Staatsanwaltschaft in den Verfahrensabschnitten nach Anklageerhebung	33
(1) Die Staatsanwaltschaft als Kontroll- oder Gleichgewichtsorgan	33
(2) Die Staatsanwaltschaft als Vertreterin staatlicher oder gesellschaftlicher Interessen	35
(3) Die Verfahrensteilhabe der Staatsanwaltschaft als Teilfunktion innerhalb des prozessualen Erkenntnisprozesses	37
(4) Der Staatsanwalt als „Träger der harten Rolle“	38
(5) Stellungnahme	39
III. Gang der Untersuchung	39

*Zweiter Teil***Die geschichtliche Entwicklung des Instituts
der Staatsanwaltschaft im deutschen Strafverfahrensrecht**

I. Der Meinungsstand zu den Gründen für die Einführung der Staatsanwaltschaft	43
1. Die bisherigen rechtswissenschaftlichen Erklärungsmodelle	43
2. Die rechtssoziologische Kritik an dem in der Rechtswissenschaft vorherrschenden Erklärungsansatz	45
3. Kritische Würdigung des Meinungsstandes	47
II. Die Ausgangsbedingungen für die Reform des Strafverfahrens in den deutschen Partikularstaaten des 19. Jahrhunderts	49
1. Einleitung	49
2. Der Inquisitionsprozeß als Vorläufer des reformierten Strafprozesses ..	50
a) Die Grundstruktur des Inquisitionsverfahrens	50
b) Die Ausgestaltung des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses	53
c) Die Mißstände des gemeinrechtlichen Inquisitionsverfahrens	54
3. Die Folgerungen der Rechtswissenschaft aus den Mißständen des Inquisitionsverfahrens	56
a) Einleitung	56
b) Der Streit um die Abgrenzung des Anklage- und Untersuchungsgrundsatzes	57
aa) Die Vertreter einer formellen Abgrenzung der Verfahrensprinzipien	57
bb) Die Vertreter einer materiellen Unterscheidung der Verfahrensprinzipien	58
cc) Die inhaltliche Übereinstimmung der verschiedenen Ansätze	58
c) Die aus der Sicht der rechtswissenschaftlichen Diskussion des 19. Jahrhunderts anzustrebende Verteilung der Funktionen im reformierten Strafverfahren	59
aa) Die Konzeption der Staatsanwaltschaft als Kontrollorgan gegenüber dem Gericht	60
bb) Die Konzeption der Staatsanwaltschaft als Ermittlungs- und Anklagebehörde	61
cc) Zusammenfassung	62
4. Die der partikularstaatlichen Gesetzgebung zur Verfügung stehenden Vorbilder	63
a) Die französisch-rheinländische Staatsanwaltschaft	63
b) Der Ankläger des anglo-amerikanischen Strafverfahrens	65
c) Das Fiskalat	66
5. Zwischenergebnis	67

Inhaltsverzeichnis	9
III. Die Reformgesetzgebung in den deutschen Partikularstaaten vor 1848	67
1. Vorbemerkung	67
2. Die Strafverfahrensreform in den deutschen Partikularstaaten bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts	68
3. Die Forderungen der ständischen Vertretungen nach einer umfassenden Verfahrensreform	70
a) Die Reformzusagen in einigen Staaten	70
b) Die Entwicklung in den norddeutschen Staaten	71
c) Die erfolglosen Reformbemühungen im Großherzogtum Hessen und im Königreich Bayern	73
aa) Das Großherzogtum Hessen-Darmstadt	74
bb) Das Königreich Bayern	75
d) Die Auseinandersetzungen über eine Strafprozeßreform im Königreich Sachsen	75
e) Zwischenergebnis	77
4. Die Reformgesetze der Jahre 1843 und 1845	78
a) Die Strafprozeßordnung des Königreichs Württemberg vom 22. 6. 1843	78
b) Die Strafprozeßordnung des Großherzogtums Baden vom 6. 3. 1845	81
5. Der Stellenwert der Staatsanwaltschaft in den landständischen Bemühungen um eine Verfahrensreform	85
a) Die Staatsanwaltschaft als eigenständiges Reformziel	85
b) Die Staatsanwaltschaft als notwendige Folge einer umfassenden Verfahrensreform	88
aa) Die Überzeugung von der Notwendigkeit eines staatlichen Anklägers	88
bb) Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als Folge der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens	90
c) Die Vorstellungen über die Ausgestaltung der staatsanwaltlichen Verfahrensteilhabe	93
aa) Die Bedenken gegen eine Mitwirkung innerhalb des Verfahrens	93
bb) Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft innerhalb des Verfahrens	94
cc) Die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft	97
d) Zusammenfassung	99
6. Die Entwicklung im Königreich Preußen bis zum Erlass der Verordnung vom 17. 7. 1846	100
a) Die regierungsinterne Reformdiskussion	101
b) Der Polenaufstand des Jahres 1846 als auslösender Faktor der Reform	105
c) Der Inhalt der Verordnung vom 17. 7. 1846	106

IV. Die partikularstaatliche Reformgesetzgebung 1848 bis 1850	107
1. Einleitung	107
2. Die Märzauftände des Jahres 1848 als auslösender Faktor der Verfahrensreform	108
3. Die Reformgesetze 1848 / 50	110
a) Die Schwurgerichts- und Preßdeliktsgesetze 1848 / 49	110
b) Die umfassenden Strafverfahrensgesetze 1848 / 49	113
c) Die Verfahrensordnungen des Jahres 1850	116
V. Die Ausgestaltung des reformierten Strafverfahrens durch die Strafverfahrensgesetze der Jahre 1848 / 50	118
1. Die Aufgabe und Funktion der Staatsanwaltschaft	118
2. Die Verfahrensteilhabe der Staatsanwaltschaft	120
a) Die Beteiligung am Verfahren vor Anklageerhebung	120
aa) Die Frage der Mitwirkung an der Voruntersuchung	120
bb) Die Ausgestaltung der Mitwirkung in der Voruntersuchung ...	121
cc) Die gesetzgeberischen Gründe für die Ausgestaltung der Voruntersuchung	123
b) Die Ausgestaltung des Eröffnungsverfahrens	125
c) Die Ausgestaltung des Hauptverfahrens	126
d) Die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft	129
VI. Die Anlehnung der partikularstaatlichen Verfahrensreform an das französisch-rheinländische Strafverfahren	132
1. Die Unmöglichkeit einer eigenständigen Verfahrensreform in den deutschen Partikularstaaten	134
2. Die Vorteile einer Rezeption des französisch-rheinländischen Strafverfahrensrechts	135
3. Die Fortführung der eingeschlagenen Reformrichtung	137
VII. Die partikularstaatlichen Strafverfahrensreformgesetze 1851 bis 1870	137
1. Einleitung	137
2. Die Einschränkung der Schwurgerichtsbarkeit	138
3. Die Ausweitung der Reformgesetzgebung auf weitere Staaten	139
4. Die Revision der 1848/50 erlassenen Verfahrensgesetze	142
a) Das preußische Gesetz vom 3. 5. 1852	142
aa) Die Änderungen hinsichtlich der Verfahrensteilhabe der Staatsanwaltschaft	143
bb) Die Diskussion einer grundsätzlichen Umgestaltung der Funktionsaufteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht	144

Inhaltsverzeichnis	11
b) Die Reform des Strafverfahrensrechts in den thüringischen Staaten	145
aa) Die Funktion der Staatsanwaltschaft	146
bb) Die Straffung des Zwischenverfahrens	148
c) Die Strafprozeßordnungen der Königreiche Württemberg und Sachsen sowie der Großherzogtümer Hessen und Baden	149
aa) Die Übereinstimmung hinsichtlich der Verfahrensmaximen	150
bb) Die Auffassungen zur Funktion der Staatsanwaltschaft im reformierten Strafprozeß	153
VIII. Die Ausgestaltung des reformierten Anklageverfahrens durch die Strafverfahrensgesetze 1852 bis 1870	158
1. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Voruntersuchung	158
a) Der Antrag der Staatsanwaltschaft als Voraussetzung für die Einleitung der Voruntersuchung	158
b) Die Mitwirkung in der gerichtlichen Voruntersuchung	159
2. Das Eröffnungsverfahren	161
3. Das Hauptverfahren	163
4. Die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft	168
5. Zusammenfassung	171
IX. Die Gründe für die Orientierung am französisch-rheinländischen Verfahren	172
1. Die Vorstellungen von der Funktion des Strafverfahrens als Grundlage der Rezeption des französischen Rechts	173
2. Die Gründe für die verwirklichte Teilung der Funktionen zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht	176
3. Die Bedeutung der rechtswissenschaftlichen Diskussion für die Reformsgezgebung	179
X. Der Abschluß der Verfahrensreform durch die Reichsstrafprozeßordnung ...	180
1. Einleitung	180
2. Die Vorgeschichte	181
3. Allgemeine Bestimmungen zum Institut der Staatsanwaltschaft	183
4. Die Verfahrensstruktur der Reichsstrafprozeßordnung nach den Entwürfen	185
5. Die Beratungen der Reichstagskommission	187
a) Die Zuständigkeit für die Beweisermittlung	187
b) Die Zuständigkeit für die Beweiserhebung	189
c) Die Kompetenz zur Bestimmung des Beweisumfanges	192
d) Zusammenfassung	195

e) Die weitere Ausgestaltung der staatsanwaltlichen Verfahrensteilhabe	197
aa) Die Anhörungsrechte der Staatsanwaltschaft	198
bb) Die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft	199
(1) Die der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Rechtsmittel	199
(2) Die Ausgestaltung der Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft	200
XI. Zusammenfassung	202

Dritter Teil

**Die Funktion der Staatsanwaltschaft
in den Verfahrensabschnitten nach Anklageerhebung**

I. Einleitung	208
II. Die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung	211
1. Die Entwicklung bis zum 1. StVRG	211
2. Die Gründe für die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung ..	212
3. Die Auswirkungen auf das Verfahren nach Anklageerhebung	215
a) Einleitung	215
b) Anordnungskompetenzen der Staatsanwaltschaft	216
aa) Ermittlungskompetenzen der Staatsanwaltschaft	219
bb) Beweissicherungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft	221
cc) Zwischenergebnis	222
III. Die Staatsanwaltschaft als Hilfsorgan im gerichtlichen Verfahren	223
1. Einleitung	223
2. Die derzeitige Ausgestaltung des Funktionsbereiches	224
3. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung gerichtlicher Anordnungen	225
a) Vorbemerkung	225
b) Die Unvereinbarkeit einer umfassenden Durchführungsverpflichtung mit der Struktur des reformierten Strafverfahrens	226
c) Die Verpflichtung zur Durchführung gerichtlicher Anordnungen im Rahmen des § 36 Abs. 2 Satz 1 StPO	229
IV. Die Abgrenzung des gerichtlichen und staatsanwaltlichen Funktionsbereichs im Verfahren nach Anklageerhebung	231
1. Einleitung	231
2. Die Änderungen an den Mitwirkungsrechten der Verfahrensbeteiligten in der Beweisaufnahme	233

3. Die Änderungen der Beweismittelinitiativrechte der Verfahrensbeteiligten	234
a) Die Entwicklung bis zum StVÄG 1979	235
b) Die Neufassung des § 245 StPO durch das StVÄG 1979	238
4. Zwischenergebnis	240
a) Das Fortbestehen der überkommenen Funktionenteilung	240
b) Die Antragsbefugnis der Staatsanwaltschaft	241
c) Die Anhörungsrechte der Staatsanwaltschaft	242
aa) Beschränkungen der Anhörungsbefugnisse	242
bb) Ungeschriebene Anhörungsbefugnisse	244
5. Die Etablierung konsensualer Verfahrensstrukturen	246
a) Einleitung	246
b) Das Strafbefehlsverfahren als Grundmodell der vereinfachten Verfahrensformen	247
c) Die Modifizierung der Verfahrensstruktur durch die §§ 153 ff. StPO	249
aa) Einleitung	249
bb) Die historische Entwicklung der §§ 153 ff. StPO	250
cc) Die Gründe für die Ausgestaltung der §§ 153 ff. StPO	252
dd) Die Auswirkungen auf die Funktion der Staatsanwaltschaft	255
d) Konsensuale Verfahrensstrukturen innerhalb des Beweisaufnahmeverfahrens	256
aa) Vorbemerkung	256
bb) Die Substitution des Zeugenbeweises durch den Urkundenbeweis	256
cc) Die vereinfachten Formen des Urkundenbeweises	258
e) Die Problematik konsensualer Verfahrensführung und -erledigung über den von der StPO gezogenen Rahmen hinaus	260
aa) Die Bedeutung konsensualer Verfahrensweisen in der Praxis des Strafverfahrens	260
bb) Die Unvereinbarkeit von Absprachenpraxis und Verfahrensstruktur de lege lata	262
V. Die Art und Weise der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Verfahren nach Anklageerhebung	269
1. Einleitung	269
2. Die Verpflichtung zur Kompetenzwahrnehmung	270
3. Der Maßstab für die Kompetenzausübung	272

4. Die Vereinbarkeit des Weisungsrechts mit der staatsanwaltlichen Funktion und Rechtsstellung	275
5. Zwischenergebnis	278
VI. Die Rechtsmittelbefugnis der Staatsanwaltschaft	278
1. Die Verpflichtung zur Ausübung der Rechtsmittelbefugnisse	278
2. Die Maßstäbe für den Rechtsmittelgebrauch	280
3. Die Beschwer als Zulässigkeitsvoraussetzung eines staatsanwaltlichen Rechtsmittels	283
VII. Die Problematik des von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossenen Staatsanwaltes	286
1. Das Mitwirkungsverbot und Ablösungsgebot	286
a) Die Regelungen der Strafverfahrensgesetze	286
b) Die Verpflichtung als allgemeiner Verfahrensgrundsatz	288
2. Fallgruppen des Mitwirkungsverbotes für den Staatsanwalt	289
a) Persönliche Betroffenheit	289
b) Vorbefassung	290
c) Dokumentierte Voreingenommenheit	292
d) Zwischenergebnis	293
3. Die Durchsetzung des Ablösungsanspruches	294
a) Der bisherige Meinungsstand	294
b) Stellungnahme	296
VIII. Schlußbetrachtung und rechtspolitischer Ausblick	302
Literaturverzeichnis	306

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angegebenen Ort
Abs.	= Absatz
a. F.	= alte Fassung
AG	= Amtsgericht
AGGVG	= Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
Anm.	= Anmerkung
AnwBl	= Anwaltsblatt
ArchCrimR (NF)	= Archiv des Criminalrechts (Neue Folge)
Art.	= Artikel
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	= Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BBG	= Bundesbeamtengesetz
Bd.	= Band
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BK	= Bonner Kommentar
BT-Drucks.	= Bundestagsdrucksache
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	= bezüglich
bzw.	= beziehungsweise
ders.	= derselbe
d. h.	= das heißt
DJT	= Deutscher Juristentag
DJZ	= Deutsche Juristenzeitung
DR	= Deutsches Recht
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
dto.	= dito
EGGVG	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGStGB	= Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EGStPO	= Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
Einl.	= Einleitung
evtl.	= eventuell

f. (ff.)	= folgende
Fn.	= Fußnote
FS	= Festschrift
GA	= Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GedS	= Gedächtnisschrift
gem.	= gemäß
ggf.	= gegebenenfalls
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	= Der Gerichtssaal
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
h. M.	= herrschende Meinung
hrsg.	= herausgegeben
HV	= Hauptverhandlung
i. S. d.	= im Sinne der
i. V. m.	= in Verbindung mit
JA	= Juristische Arbeitsblätter
JR	= Juristische Rundschau
JuS	= Juristische Schulung
Justiz	= Die Justiz
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
Kap.	= Kapitel
KG	= Kammergericht
KK	= Karlsruher Kommentar zur StPO
KMR	= Kleinknecht/Müller/Reitberger, Kommentar zur StPO
KritJ	= Kritische Justiz
LG	= Landgericht
LR	= Löwe/Rosenberg
LZ	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDHS	= Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim	= Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NdsRPflege	= Niedersächsische Rechtspflege
n. F.	= neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
No.	= Nummer
Nr.	= Nummer
NStE	= Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
o. g.	= oben genannten
OLG	= Oberlandesgericht
RG	= Reichsgericht
RGBI.	= Reichsgesetzblatt
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

RiStBV	= Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	= Randnummer
RStPO	= Reichsstrafprozeßordnung
RuP	= Recht und Politik
S.	= Seite
SchlHA	= Schleswig Holsteinische Anzeigen
SJZ	= Süddeutsche Juristenzzeitung
SKStPO	= Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung
sog.	= sogenanntes
StA	= Staatsanwaltschaft
StPÄG	= Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG
StPO	= Strafprozeßordnung
StV	= Strafverteidiger
StVÄG	= Strafverfahrensänderungsgesetz
StVRG	= Strafverfahrensreformgesetz
u. a.	= unter anderem
v.	= vor
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz
w. N. b.	= weitere Nachweise bei
z. B.	= zum Beispiel
ZfStrVerf	= Zeitschrift für deutsches Strafverfahren
Ziff.	= Ziffer
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	= Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	= zum Teil

Erster Teil

A. Gegenstand und Gang der Untersuchung

I. Problemstellung

Neben dem Gericht ist am Strafverfahren mit der Staatsanwaltschaft ein weiteres staatliches Organ beteiligt. Anders als beim Gericht erstreckt sich die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft auf alle Abschnitte des Verfahrens; ihre Verfahrensteilhabe hat im Rahmen des heute geltenden Strafverfahrensrechts allerdings für die verschiedenen Verfahrensabschnitte eine in ihrer Regelungsdichte sehr unterschiedliche Ausgestaltung erfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens bis zur Anklageerhebung finden sich eindeutige und umfassende gesetzliche Bestimmungen der staatsanwaltlichen Aufgabe und Funktion: Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet einzuschreiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht einer Straftat begründen (§ 152 Abs. 2 StPO). Sie hat, unter Zuhilfenahme der ihr zur Verfügung stehenden umfassenden Eingriffskompetenzen (§§ 161 ff. StPO), den zugrundeliegenden Sachverhalt aufzuklären und eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die öffentliche Klage zu erheben ist (§§ 160, 170 StPO). Ist das Erkenntnisverfahren durch eine rechtskräftige Entscheidung des erkennenden Gerichts abgeschlossen, hat die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls die Vollstreckung zu leiten (§ 451 StPO).

Hinsichtlich der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Verfahren zwischen Anklageerhebung und rechtskräftigem Urteil fehlt es an vergleichbar eindeutigen und umfassenden gesetzlichen Bestimmungen. Zwar hat die Staatsanwaltschaft auch in diesen Verfahrensabschnitten mitzuwirken, insbesondere in der Hauptverhandlung ist ihre dauernde Anwesenheit zwingend vorgeschrieben (§§ 226, 338 Nr. 5 StPO). Anders als für die Verfahrensabschnitte vor Anklageerhebung bzw. nach (rechtskräftigem) Urteil, legt das Gesetz aber das Ziel der staatsanwaltlichen Verfahrensteilhabe in diesen Verfahrensabschnitten nicht (ausdrücklich) fest und beschränkt sich bei der Ausgestaltung der staatsanwaltlichen Verfahrensteilhabe im wesentlichen auf punktuelle Regelungen, wie z. B. das Frage- und Erklärungsrecht in der Beweisaufnahme (§§ 240 Abs. 2, 241 a Abs. 2, 257 StPO) und den Schlußvortrag (§ 258 StPO).

Eine umfassendere Beschreibung der staatsanwaltlichen Funktion im Hauptverfahren findet sich derzeit allein in den Nr. 127, 128 RiStBV. Die Staatsanwaltschaft hat hiernach dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz beachtet (Nr. 127

Abs. 1 Satz 1), die gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Hauptverhandlung genutzt werden (Nr. 127 Abs. 2) und die Hauptverhandlung geordnet abläuft (Nr. 128 Abs. 1). Darüber hinaus soll der Staatsanwalt durch Anträge, Fragen oder Anregungen darauf hinwirken, daß die für die gerichtliche Entscheidung notwendigen Umstände umfassend aufgeklärt werden (Nr. 127 Abs. 1 Satz 2, 128 Abs. 2). Den RiStBV kann indes aufgrund ihres Charakters als Verwaltungsvorschrift lediglich innerdienstliche Richtlinienqualität, nicht aber eine über den staatsanwaltschaftsinternen Bereich hinausreichende Verbindlichkeit zukommen, insbesondere können sie eine gesetzliche Regelung nicht ersetzen¹.

Bedingt durch das Fehlen umfassender und eindeutiger gesetzlicher Regelungen sind zum einen Probleme bei der Abgrenzung des staatsanwaltlichen und gerichtlichen Funktionsbereichs im Verfahren nach Anklagerhebung aufgetreten, zum anderen ist weder eindeutig geklärt, nach welchen Maßstäben die Staatsanwaltschaft ihre — noch näher zu bestimmende — Funktion in diesen Verfahrensabschnitten auszurichten hat, noch besteht Klarheit über das ihr obliegende Tätigkeitsziel. So ist beispielsweise umstritten, ob die Staatsanwaltschaft auch nach Anklageerhebung weiterhin befugt sein soll, eigenständig Ermittlungen anzuordnen und durchzuführen² bzw. eine Verpflichtung besteht, entsprechende Anordnungen des Gerichts auszuführen³. Ebenso ungeklärt ist die Frage, ob die Staatsanwaltschaft von den ihr im Gesetz eingeräumten Kompetenzen (z. B. §§ 240, 257, 258, 296 StPO) Gebrauch zu machen⁴ bzw. nach welchen Maßstäben sie etwa eine Entscheidung über die Ausübung ihrer Rechtsmittelbefugnisse zu treffen hat⁵. Entscheidungserheblich für die oben genannten Problemkreise sind letztlich die Funktion, die der Staatsanwaltschaft in den Verfahrensabschnitten nach Anklageerhebung zukommt und die Anforderungen, die sich für ihre Verfahrensmitswirkung aus ihrer Rechtsstellung innerhalb des Verfahrens ergeben. Weiterhin ist die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft Ansatzpunkt und gleichzeitig auch entscheidungserhebliches Kriterium für die Frage, ob ein Staatsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen an der Mitwirkung in einem konkreten Strafverfahren gehindert ist bzw. die anderen Verfahrensbeteiligten einen Anspruch auf seine Ablösung haben⁶.

Angesichts des Fehlens (ausdrücklicher) gesetzlicher Bestimmungen ist die Prozeßrechtsdogmatik gefordert, anhand der strukturellen Vorgaben des Strafverfahrensrechts die Funktionsbereiche der Verfahrensbeteiligten abzugrenzen und

¹ LR-K. Schäfer, Einl. Kap. 3 Rn. 56b; OLG Düsseldorf, NStZ 1989, 88; BayObLGSt 1981, 193 (194).

² Vgl. unten Kap. C. II. 3. b) aa).

³ Vgl. unten Kap. C. III. 3.

⁴ Vgl. unten Kap. C. V. 2.; C. VI. 1.

⁵ Vgl. unten Kap. C. V. 3.; C. VI. 2.

⁶ Vgl. unten Kap. C. VII.

die Anforderungen an ihre Verfahrensteilhabe zu bestimmen. In der bisherigen rechtswissenschaftlichen Behandlung dieser Thematik hat indes gerade die Aufgabe der Staatsanwaltschaft in den Verfahrensabschnitten nach Anklageerhebung nur eine „recht stiefmütterliche Aufmerksamkeit“⁷ gefunden.

II. Überblick über den derzeitigen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion

Anders als im Rahmen der Reformdiskussion des 19. Jahrhunderts¹ sind Rechtsstellung und Funktion der Staatsanwaltschaft innerhalb des gerichtlichen Strafverfahrens derzeit in grundsätzlicher Hinsicht nicht mehr Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Diskussion. Untersucht man die aus jüngerer Zeit vorliegenden Stellungnahmen zu dieser Thematik, ist zwar eine weitgehende Übereinstimmung in Bezug auf die generelle Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren festzustellen, es fällt jedoch auf, daß die Funktion der Staatsanwaltschaft in den Verfahrensabschnitten nach Anklageerhebung in der Diskussion entweder weitgehend ausgeblendet oder lediglich in Teilbereichen behandelt wird.

Als Einstieg in die Thematik soll nachfolgend zunächst die bisherige rechtswissenschaftliche Behandlung dieser Frage im Überblick nachgezeichnet werden. Ausgangspunkt der Untersuchung sind hierbei Arbeiten Eberhard Schmidts, der sich in den Jahren 1944 bis 1964 mehrfach mit dieser Thematik beschäftigt und die derzeit vorherrschenden Auffassungen zu dieser Frage maßgeblich geprägt hat.

1. Die grundlegenden Arbeiten Eberhard Schmidts

a) *Die Gründe für die Einführung der Staatsanwaltschaft in das deutsche Strafverfahrensrecht*

In der rechtswissenschaftlichen Reformdiskussion des frühen 20. Jahrhunderts, insbesondere aber in der Zeit des Nationalsozialismus wurde die These² vertreten, die Einführung der Staatsanwaltschaft in das Strafverfahren sei auf den Gedanken des Parteiprozesses zurückzuführen, die Staatsanwaltschaft sei mit dem Ziel eingeführt worden, die (im Inquisitionsverfahren in der Person des Inquirenten personifizierte) Strafgewalt des Staates aufzugliedern und in zwei Personen in Erscheinung treten zu lassen, um diese dann gegeneinander auszuspielen und sie wechselseitigen Hemmungen und Kontrollen zu unterwerfen³. Soweit ersichtlich

⁷ Marx, GA 1978, 365.

¹ Vgl. unten Kap. B. II. 3. c).

² Vgl. insbesondere Henkel, DJZ 1935, 530 (531, 533); ders., DR 1935, 277 (278 f.).

³ Vgl. bei Eb. Schmidt, Kohlrausch-FS, S. 275, 282 f.